

19. Wahlperiode

## **Schriftliche Anfrage**

**des Abgeordneten Danny Freymark (CDU)**

vom 28. November 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 28. November 2022)

zum Thema:

**Landschaftsschutzgebiete in Wartenberg und Falkenberg – Entwicklungen transparent machen**

und **Antwort** vom 02. Dezember 2022 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 05. Dez. 2022)

Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz

Herrn Abgeordneten Danny Freymark (CDU)  
über  
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t  
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/14074  
vom 28.11.2022  
über Landschaftsschutzgebiete in Wartenberg und Falkenberg – Entwicklungen transparent  
machen

---

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Welche Flächen wurden seit dem Jahr 2016 in Wartenberg und Falkenberg zu Landschaftsschutzgebieten ausgewiesen (bitte um Angabe der Flächen unter Nennung der Hektarzahl nach Jahren)?

Antwort zu 1:

Keine.

Frage 2:

Welche Flächen im Gebiet von Wartenberg und Falkenberg befinden sich momentan in einem Bewertungs- und Bestandsaufnahmeprozess?

Antwort zu 2:

Flächen der Wartenberger und Falkenberger Feldmark sollen als Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen werden.

Frage 3:

Wie werden die Eigentümer, Pächter und die Anwohnerschaft in dem genannten Gebiet bei der Ausweisung von Landschaftsschutzgebieten beteiligt und wie bewertet der Berliner Senat die Beteiligung dieser Gruppen?

Antwort zu 3:

Das Verfahren zur Ausweisung von Teilen von Natur und Landschaft als Landschaftsschutzgebiet ist in § 27 des Berliner Naturschutzgesetzes (NatSchG Bln) geregelt. Nach § 27 Abs. 3 NatSchG Bln sind die Entwürfe der Rechtsverordnung mit den dazugehörigen Karten für die Dauer eines Monats von dem für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Mitglied des Senats öffentlich auszulegen.

Die öffentliche Auslegung des Verordnungsentwurfes für das Landschaftsschutzgebiet *Wartenberger und Falkenberger Feldflur* erfolgte vom 13.06. bis 12.07.2022 nach vorheriger Ankündigung in der Tagespresse, im Internet und im Amtsblatt für Berlin. Die Unterlagen waren bei der Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz sowie im Internet einsehbar. Im Internet und im Auslegungsraum wurden darüber hinaus das Verfahren dargestellt, das Zustandekommen des Verordnungsentwurfes erläutert und häufig gestellte Fragen beantwortet.

Mit der öffentlichen Auslegung des Verordnungsentwurfes einschließlich der dazu gehörenden Karten, einer umfassenden Begründung dazu und den gegebenen weiteren Informationen wurde allen betroffenen und interessierten Bürgerinnen und Bürgern die Möglichkeit gegeben, ihre Interessen zu vertreten und ihre Anliegen einzubringen. Auch persönliche Termine konnten vereinbart werden, um etwaige Fragen zu klären.

Angesprochen waren insbesondere diejenigen, die Eigentümerin oder Eigentümer von Grundstücken im Gebiet sind oder die dort Nutzungsrechte haben (z.B. Pächterinnen und Pächter, Erlaubnisinhaberinnen und -inhaber). Sie konnten die verfahrensführende oberste Behörde für Naturschutz und Landschaftspflege über bestehende Rechte und ihre eigenen Interessen informieren, die in die Abwägung einbezogen werden sollen.

Die schriftlich oder über eine online-Beteiligung eingereichten Stellungnahmen, Bedenken und Vorschläge für Änderungen werden geprüft und erforderliche Anpassungen in die Schutzgebietsverordnung eingearbeitet.

Über das Ergebnis der Abwägung werden die Betroffenen informiert.

Das gewählte Verfahren entspricht den gesetzlichen Vorgaben und dient der Information, Kontrolle und Transparenz des Unterschutzstellungsverfahrens.

Frage 4:

Wie bewertet der Berliner Senat die eigenen Kommunikationsmaßnahmen mit den Betroffenen im genannten Gebiet?

Antwort zu 4:

Das gewählte Verfahren entspricht den gesetzlichen Vorgaben und dient der Information, Kontrolle und Transparenz des Unterschutzstellungsverfahrens.

Frage 5:

Wie wurden die Eigentümer der Flächen in der Vergangenheit entschädigt und welche Entschädigungen sind noch für Eigentümer und Pächter geplant, deren Flächen sich momentan in einem Bewertungs- und Bestandsaufnahmeprozess befinden?

Antwort zu 5:

Da in Wartenberg und Falkenberg seit 2016 keine Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen wurden, war über Entschädigungsleistungen nicht zu befinden.

Die geplante Ausweisung der Wartenberger und Falkenberger Feldflur als Landschaftsschutzgebiet wird keine Entschädigungsansprüche begründen.

Ge- und Verbote in Schutzgebietsverordnungen sowie Pflege- und Unterhaltungspflichten stellen nach Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes und des Bundesgerichtshofes regelmäßig verfassungsgemäße Bestimmungen von Inhalt und Schranken (der Sozialpflichtigkeit) des Eigentums im Sinne von Artikel 14 Absatz 1 Satz 2 des Grundgesetzes dar, mithin eine Konkretisierung der Sozialbindung des Eigentums, die der Gemeinwohlaufgabe des Naturschutzes dient und deshalb nicht ausgleichspflichtig ist.

Eine Entschädigungsverpflichtung besteht nur dort, wo die allgemeine Sozialpflichtigkeit überschritten und ein „Sonderopfer“ verlangt wird. Dies ist bei Anwendung der geplanten Regelungen jedoch nicht der Fall.

Entsprechendes galt bei der Ausweisung der Falkenberger Krugwiesen als Landschaftsschutzgebiet im Jahr 1995.

Berlin, den 02.12.2022

In Vertretung

Dr. Silke Karcher  
Senatsverwaltung für  
Umwelt, Mobilität, Verbraucher- und Klimaschutz